

Darf der Alkoholiker wieder Auto fahren?

Seit 1. Juli 2009 gelten strengere Beurteilungskriterien für Drogenscreenings und Abstinenznachweise. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, kann dies zu Nachteilen für die Patienten und zu Schadensersatzansprüchen gegenüber Ärztinnen und Ärzten führen.

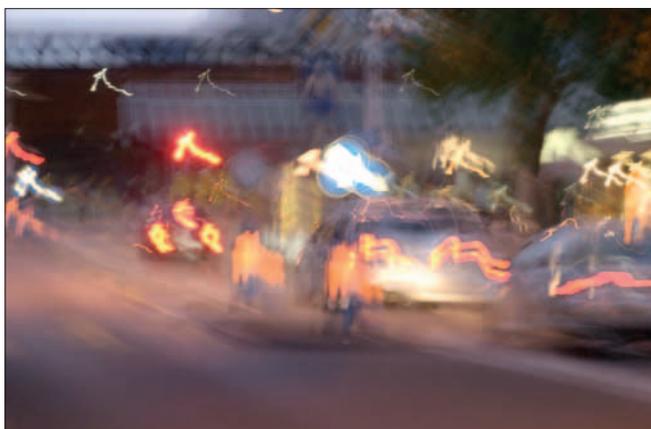
von **Brigitte Hefer**

Patienten, die als Führer eines Kraftfahrzeugs unter Rauschmittel- oder Alkoholeinfluss auffällig wurden, wenden sich zum Nachweis ihrer Abstinenz oder einer Änderung ihres Konsumverhaltens häufig an Ärztinnen oder Ärzte und bitten um Laboruntersuchungen und Drogenscreenings.

Wenn solche Untersuchungsergebnisse in medizinisch-psychologischen Untersuchungen (MPU) einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) bzw. in Gutachten von Fachärzten mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation Verwendung finden sollen, müssen sie definierte Qualitätskriterien erfüllen. Ab dem 1. Juli 2009 gelten hierfür strengere Maßstäbe als bisher (*die wichtigsten Beurteilungskriterien siehe Kasten unten rechts; Literatur siehe Kasten unten links*).

Befundberichte oder Gutachten über „Drogenscreenings“ und Laboruntersuchungen können bei MPU und Facharztgutachten in der Regel nicht verwertet werden, wenn die Qualitätskriterien nicht erfüllt sind. Dies kann zu Nachteilen für die Patienten und zu Schadensersatzansprüchen gegenüber den Ärzten führen.

Die Maßstäbe für Drogenscreenings und Abstinenznachweise sind in dem Buch „Urteilsbildung in der Medizinisch-Psychologischen Fahreignungsdiagnostik. Beurteilungskriterien“ Kirschbaum Verlag Bonn (2009). Schubert, W. & Mattern, R. (Hrsg.) zusammengefasst. Sie sind sowohl von Fachärzten wie von Gutachtern der Begutachtungsstellen zu beachten. Die Anschaffung dürfte sich im Wesentlichen für schwerpunktmäßig auf diesem Gebiet Tätige rechtfertigen.



In der Regel müssen Alkoholabhängige nach der Entgiftungs- und Entwöhnungszeit eine einjährige Abstinenz nachweisen, um wieder Auto fahren zu dürfen.

Foto: vario images

Verordnung verlangt dauerhafte Abstinenz

Alkoholabhängige dürfen kein Kraftfahrzeug führen. Auch wer Betäubungsmittel nimmt oder von ihnen abhängig ist, ist in der Regel nicht in der Lage, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden.

Zur Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik oder im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel ordnet die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ein ärztliches Gutachten oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung an.

War die Voraussetzung zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen Abhängigkeit nicht gegeben, so kann sie nur dann wieder als gegeben angesehen werden, wenn durch Tatsachen der Nachweis geführt wird, dass dauerhafte Abstinenz besteht. Als Tatsache ist in der Regel eine erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung zu werten, die stationär oder in Einrichtungen für Suchtkranke erfolgt.

In der Regel muss nach der Entgiftungs- und Entwöhnungszeit eine einjährige Abstinenz nachgewiesen werden und es dürfen keine sonstigen eignungsrelevanten Mängel vorliegen. Hierzu sind regelmäßige ärztliche Untersuchungen erforderlich, einschließlich der relevanten Labordiagnostik.

Es ist für die angemessene Begründung einer positiven Verkehrsprognose wesentlich, dass zur positiven Veränderung der körperlichen Befunde – einschließlich der Laborbefunde – ein tief greifender und stabiler Einstellungswandel hinzutreten muss, der es wahrscheinlich macht, dass der Betroffene auch in Zukunft die notwendige Abstinenz einhält.

Die wichtigsten Kriterien in Kürze:

- Definition Kontrollzeitraum und Umfang
- Belehrung über zu meidende Substanzen
- Nicht vorhersehbare Einbestellung
- Untersuchung am Folgetag
- Dokumentation von Fehlterminen
- Urinabgabe unter Sicht
- Definierte Erhebung von Haarproben
- Befragung nach Störsubstanzen
- Nachvollziehbare Identitätssicherung
- Versand unter geeigneten Bedingungen
- Untersuchung in akkreditiertem Labor
- Geeigneter Untersuchungsumfang
- Befundbericht mit
 - Angabe von Methoden und cut-offs
 - Name / Anschrift des Labors
 - Name des Untersuchten
 - Eingangs- und Untersuchungsdatum
 - Verantwortlicher Untersucher
- Geeignete Aufbewahrung von Restproben für Reanalysen

Dr. med. Dipl.-Ing. Brigitte Hefer ist Referentin im Ressort „Medizinische Grundsatfragen“ der Ärztekammer Nordrhein.